

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	06.12.2011	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	15.12.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### 3. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung

Betroffene Produktgruppe

11.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Verbesserung der „Erträge pro Veranlagungsfall jährlich“ um ca. 5,5 €

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Einnahmeverbesserung um rd. 1,5 Mio. € jährlich

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 3. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 20.12.2005 gemäß Anlage.

**Begründung:**

Im Rahmen der Vergnügungssteuer wird u. a. das Halten von Geldspiel- oder Unterhaltungsautomaten besteuert.

Die Steuer wird zwar aus Vereinfachungsgründen von dem Aufsteller der Automaten bzw. dem Veranstalter abgeführt, besteuert wird aber der Aufwand des sich Vergnügenden.

Während Steuern von den Gemeinden grundsätzlich nur erhoben werden sollen, soweit die Deckung der Ausgaben durch anderer Einnahmen nicht in Betracht kommt, gilt dies nach § 3 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) nicht für die Erhebung der Vergnügungssteuer (und der Hundesteuer).

Neben der Erzielung von Einnahmen ist zulässiger Lenkungsziel bei der Erhebung der Vergnügungssteuer das Ziel, die Aufstellung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit insgesamt einzuschränken, um die Spielsucht dadurch einzudämmen.

Dieses Ziel wird von der Stadt Bielefeld mit der Erhebung der Vergnügungssteuer verfolgt. Dazu kann auch auf die Darstellungen im Rahmen der Beschlussvorlagen Nr. 6341 vom 07.11.2002, Nr. 1550 vom 18.10.2005 und Nr. 0347 vom 02.02.2010 verwiesen werden.

Die letzte Erhöhung der Vergnügungssteuer für Geldspielautomaten datiert vom 01.07.2010.

Seinerzeit wurde der Steuersatz von 12% der Nettokasse auf 13% der Bruttokasse angehoben. Die Entwicklung der in Bielefeld aufgestellten Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit zeigt folgendes Bild:

### Entwicklung der Anzahl der Geldspielgeräte und Steuersätze in Bielefeld

	In Gaststätten		In Spielhallen	
	Steuersatz	Geldspielgeräte	Steuersatz	Geldspielgeräte
	In €		In €	
2000	45	473	184,07	440
2001	45	456	184,07	440
2002	45	430	184,07	438
2003	45	413	200	470
2004	45	383	200	480
2005	45	337	200	443
2006	10 % Nettokasse	357	10 % Nettokasse	494
2007	12 % Nettokasse	349	12 % Nettokasse	483
2008	12 % Nettokasse	350	12 % Nettokasse	490
2009	12 % Nettokasse	357	12 % Nettokasse	506
2010	13 % Bruttokasse ab 01.07.10	360	13 % Bruttokasse ab 01.07.10	551
2011	13 % Bruttokasse	360	13 % Bruttokasse	653

Entwicklung  
2000 – 2011

-24%

+48%

Die Zielsetzung, den Bestand der Geldspielautomaten in Spielhallen zu begrenzen, hatte also in den vergangenen Jahren trotz dreimaliger Anhebung der Vergnügungssteuer im Volumen von insgesamt rd. 80% nicht den gewünschten Erfolg. Obwohl der Steuersatz zuletzt noch zum 01.07.2010 um rd. 30% erhöht wurde, ist der Gerätebestand seitdem um ca. 18% gestiegen. Diese Entwicklung zeigt sich auch an dem Bestand der Spielhallen in Bielefeld. Im Jahr 2001 waren in Bielefeld 49 Spielhallen zugelassen, im Jahr 2011 sind es aktuell bereits 61.

Die Entwicklung der Automaten in Gaststätten ist insoweit zu begrüßen. Allerdings wird diese Tendenz wohl vor allem durch die verbreitete Schließung von Gaststätten befördert.

Es wird daher nunmehr vorgeschlagen, zum 01.01.2012 die Vergnügungssteuer für Geldspielautomaten von bisher 13 % der Bruttokasse auf 4,5% des Spieleraufwands (des Einsatzes) zu erhöhen.

Für den Wechsel der Besteuerungsgrundlage gibt es mehrere Gründe.

So wurden im Laufe des Jahres 2011 Geldspielautomaten auf den Markt gebracht, die Verluste nicht mehr im Bestand der Bruttokasse ausweisen sondern in den nächsten Besteuerungszeitraum vortragen.

Dadurch wird die Besteuerungsgrundlage zum Nachteil der Gemeinde verändert. Die rechtlich notwendigen Korrekturen sind im Erhebungsverfahren mit erheblichem manuellem Aufwand verbunden und lassen sich auch nicht in allen Fällen sicherstellen.

Auch entfallen durch die unmittelbare Heranziehung der Summe der Einsätze statt der Kasseneinhalte ggf. weitere Zwischenberechnungen zur Bereinigung um Fehlbeträge und Geldentnahmen aus den Wechselgeldröhren der Automaten.

Nachdem im Juli 2011 das Bundesverwaltungsgericht nach vorhergehenden Urteilen des Oberverwaltungsgerichts NRW entsprechende Beschlüsse gefasst hat, ist die Besteuerung des Spieleinsatzes inzwischen hinreichend rechtssicher. Auch hatte das Bundesverwaltungsgericht bereits 2009 entschieden, dass „der Maßstab des Spieleinsatzes den individuellen Vergnügungsaufwand genauer trifft als etwa die Einspielergebnisse der Spielgeräte abzüglich der ausgeschütteten Gewinne“ (Bruttokasse).

Eine solche Einsatzbesteuerung wird bereits von den Städten Aachen mit 5%, Bochum mit 5,5%, Dortmund mit 5,5%, Hamburg mit 5% und Leipzig mit 7,5% vorgenommen.

Mit der vorgeschlagenen Umstellung ist bei einer auf Grundlage der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse ermittelten Auszahlungsquote von rd. 78% eine Erhöhung des Steuersatzes um ca. 50 % verbunden.

Mit dieser deutlichen Anhebung wird die Erwartung verbunden, nunmehr den anhaltenden Trend der Vermehrung von Spielhallen und Geldspielgeräten in Bielefeld tatsächlich umzukehren. Hiermit soll den damit verbundenen individuellen und gesellschaftlichen Negativszenarien der Spielsucht entgegen gewirkt werden.

Gleichwohl bleibt die Höhe der Steuer in Bielefeld damit noch unter den Steuersätzen anderer Städte. Es wird daher zu beobachten sein, welche Entwicklungen aufgrund der jetzigen Steuererhöhung zukünftig tatsächlich eintreten.

Bei unverändertem Gerätebestand erbringt die Erhöhung jährliche Mehreinnahmen von ca. 1,5 Mio. €.

Die 3. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung ist beigefügt.

Es sind neben der Umstellung des Steuermaßstabs die notwendigen damit verbundenen Ergänzungen und redaktionelle Anpassungen (Artikel 4 und 5) eingearbeitet worden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.